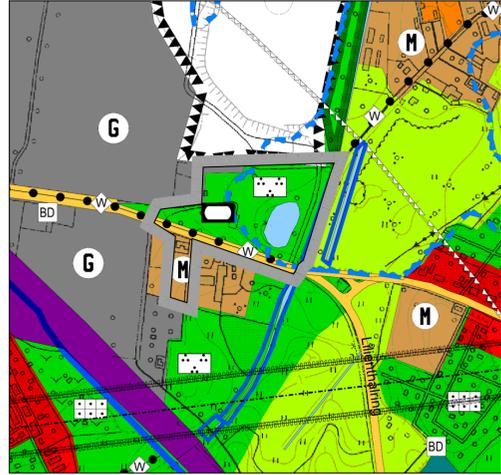


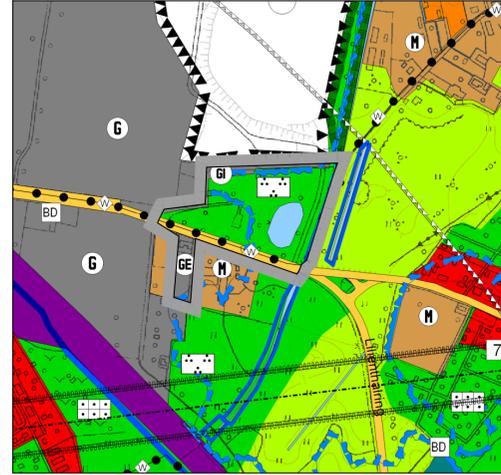
- VORENTWURF -

16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam i.V.m. der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam

Planzeichnung (Teil A)
Planausschnitt
Auszug aus wirksamen Flächennutzungsplan



Planausschnitt
geplante Flächennutzung



16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 23.12.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Zeitung „LokalFuchs“ am 27.12.2023 erfolgt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) mit Schreiben vom 16.02.2024 beteiligt worden.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom ..... bis ..... durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der Hansestadt Anklam unter der Adresse – https://www.anklam.de/Rathaus/Ortsrecht-und-Satzungen/amtliche-Bekanntmachungen/-.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Hansestadt Anklam zu jedermann Einsichtnahme aus.

Die Auslegung ist am ..... in der Zeitung „Stadtzeitung Hansestadt Anklam“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

4. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

5. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am ..... den Entwurf der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

6. Der Entwurf der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Hansestadt Anklam wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, war gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis zum ..... im Internet auf der Internetseite der Hansestadt Anklam unter der Adresse – https://www.anklam.de/Rathaus/Ortsrecht-und-Satzungen/Bauleitplanungen-im-Beteiligungsverfahren/ – veröffentlicht.

Zusätzlich liegt der Entwurf 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam während der allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses der Hansestadt Anklam zu jedermann Einsichtnahme aus.

Die Beteiligung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen von jedermann während der Beteiligungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, am ..... in der Zeitung „Stadtzeitung Hansestadt Anklam“ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

8. Der Entwurf der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am ..... von der Stadtvertretung beschlossen. Die Begründung der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom ..... gebilligt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

9. Die Genehmigung der 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluss der Stadtvertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... Az: ..... bestätigt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

11. Die 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung, wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

12. Die 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) ist mit der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie mit einer zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange und der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Zeitung „Stadtzeitung Hansestadt Anklam“ am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Bekanntmachung und die 16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sind auch auf der Internetseite der Hansestadt Anklam unter der Adresse – https://www.anklam.de/Rathaus/Ortsrecht-und-Satzungen/amtliche-Bekanntmachungen/ – eingestellt.

Die Stelle, bei der der Plan auf die Dauer während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde ebenfalls am ..... in der Zeitung „Stadtzeitung Hansestadt Anklam“ bekannt gegeben. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolge (§ 214 und § 215 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) sowie auf Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777), in Kraft getreten gemäß Artikel 3 Abs. 1 dieses Gesetzes am 05.09.2011, hingewiesen worden. Die 3. Ergänzung des wirksamen Teilflächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam ist mit Ablauf des ..... wirksam geworden.

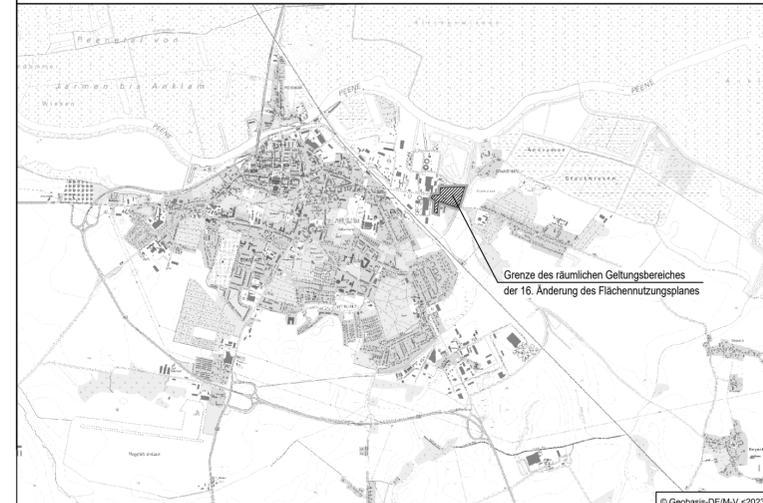
Hansestadt Anklam, ..... Der Bürgermeister Siegel

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr.221);
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr.6);
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015 S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033);
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467);
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Landesplanungsgesetz (LPlG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503, 613), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436);
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GS M-V GI Nr. 791-8), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228);
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz – LwaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).
- Wasserhaushaltsgesetz (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237).
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz – LWaG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866).

Hansestadt Anklam
- VORENTWURF -
16. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Anklam i.V.m. der Satzung des Bebauungsplanes 1-2017 "Industrie und Gewerbegebiet Bluthluster-, Industrie- und Werkstraße" der Hansestadt Anklam

Übersichtslageplan zur Lage



Planverfasser:
Ingenieurbüro D. Neuhaus & Partner GmbH
August-Bebel-Straße 29 17389 Anklam
www.ingenieurbuero-neuhaus.de anklam@enp.de
Fon 0 39 71 / 20 66 - 0
Fax 0 39 71 / 20 66 99

Projekt-Nr.: 2024-268 Maßstab: 1 : 7500 Datum: September 2024

H/B = 450 / 825 (0,37m²) Allplan 2024

Vertical text on the left margin containing copyright and disclaimer information.